



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. November 2011 (11.01)
(OR. en)**

**14602/11
ADD 1**

**PV/CONS 54
JAI 671
COMIX 590**

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

**Betr.: 3111. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES)
vom 22./23. September 2011 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

Liste der A-PUNKTE (Dok. 14317/11 PTS A 81)

- Punkt 1: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Liste der visierfähigen Reisedokumente, die zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, und über die Schaffung eines Verfahrens zur Aufstellung dieser Liste 3

TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 14316/11 OJ/CONS 53 JAI 638 COMIX 578)

- Punkt 3: Gemeinsames Europäisches Asylsystem 4
- Punkt 10: Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, des Königreichs Spanien, der Republik Estland, der Französischen Republik, der Republik Ungarn, der Italienischen Republik, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Schutzanordnung..... 4
- Punkt 11: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme 5
- Punkt 12: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen 5

◦
◦◦

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

- Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Liste der visierfähigen Reisedokumente, die zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, und über die Schaffung eines Verfahrens zur Aufstellung dieser Liste**
PE-CONS 42/11 VISA 134 COMIX 475 CODEC 1223

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; die deutsche Delegation enthielt sich der Stimme. Im Einklang mit den den Verträgen beigegeführten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 AEUV).

Erklärung Deutschlands

"Die deutsche Delegation begrüßt grundsätzlich den Vorschlag der Kommission zur Liste der visierfähigen Reisedokumente.

Dennoch kann Deutschland dem vorgelegten Vorschlag nicht zustimmen, da weiterhin Bedenken gegen einige Elemente des Vorschlags bestehen.

Im Einzelnen:

- Anerkennung eines Dokumentes durch Verschweigen (Art. 4 Abs. 1 Satz 2):
Der Vorschlag sieht vor, dass ein Dokument als anerkannt gelten soll, wenn sich ein Mitgliedstaat innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Monaten nicht zur Anerkennungslage äußert. Aus deutscher Sicht läuft die Festlegung einer automatischen Rechtsfolge eines Verschweigens dem Verbleib der Kompetenz für die Anerkennung eines Dokumentes bei den Mitgliedstaaten, wie in Art. 1 Abs. 3 des Vorschlags festgelegt, zuwider.
- Frage der Rechtswirkung der EU-Liste und Verhältnis von EU-Liste zu nationaler Liste:
Unklar ist aus deutscher Sicht auch das Verhältnis der künftigen EU-Liste zu weiterhin notwendigen nationalen Anerkennungsentscheidungen. Wenn die Mitgliedstaaten weiterhin für die Anerkennung zuständig bleiben, muss nach Auffassung Deutschlands auch der nationale Anerkennungsrechtsakt nach außen hin weiterhin Gültigkeit haben.

Die Annahme des vorgelegten Vorschlags könnte dazu führen, dass im Falle eines möglichen Übermittlungsfehlers ein Drittstaatsangehöriger mit einem von Deutschland nicht akzeptierten Reisedokument ein schengenweit gültiges Visum erhält, mit dem ihm an der deutschen Grenze jedoch die Einreise auf der Grundlage der abweichenden deutschen Liste verweigert würde.

Deutschland hatte daher eine Ergänzung von Art. 8 um Art. 8 S. 2 vorgeschlagen:
"The publication will contain the advice that references to Member States' recognition or non-recognition of listed travel documents are not legally binding."

Erklärung Griechenlands

"Gemäß den Erwägungsgründen 7 und 8 des Beschlusses über die Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, und über die Schaffung eines Verfahrens zur Aufstellung dieser Liste, möchte Griechenland folgende Erklärung abgeben:

Reisedokumente, die nach dem Verfahren der Artikel 4 und 5 des vorstehend genannten Beschlusses als von Griechenland anerkannt aufgeführt sind, gelten als unzulässig, wenn Namen für Orte (Toponyme), die sich im Hoheitsgebiet der Hellenischen Republik befinden, mit ungenauen und daher unannehmbaren Bezeichnungen erfasst sind. Inhabern solcher Pässe wird die Einreise von den griechischen Grenzbehörden verweigert. Dies gilt für sämtliche in den drei Teilen der Liste aufgeführten Reisedokumente.

Griechenland ersucht die Kommission, diese Erklärung in die zu erstellende Liste aufzunehmen."

TAGESORDNUNGSPUNKTE

3. Gemeinsames Europäisches Asylsystem

- Sachstand/Orientierung für die weiteren Verhandlungen über das GEAS
13930/11 ASILE 74 CODEC 1412
+ COR 1 (hu)

Der Rat überprüfte den Stand der diesbezüglichen Verhandlungen und beauftragte die zuständigen Ratsgremien, die Beratungen über die noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsdossiers fortzusetzen.

10. Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, des Königreichs Spanien, der Republik Estland, der Französischen Republik, der Republik Ungarn, der Italienischen Republik, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumäniens, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Schutzanordnung

- Unterrichtung über den Trilog und politische Ausrichtung
13909/11 COPEN 207 CODEC 1400 JUSTCIV 224
14471/11 COPEN 231 JUSTCIV 239 CODEC 1484

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis und stimmte dem Text zu.

11. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Rechtsbeistand in Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme

- Vorstellung durch die Kommission
11497/11 DROIPEN 61 COPEN 152 CODEC 1018

Die Kommission stellte ihren Richtlinienvorschlag vor. Mehrere Minister äußerten sich kritisch und verwiesen dabei unter anderem auf das Dokument 14495/11. Der Vorsitz forderte die Vorbereitungsgremien auf, die Beratungen über den Text fortzusetzen.

12. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen

- Vorstellung durch die Kommission
13260/11 JUSTCIV 205 CODEC 1280

Der Rat nahm die mündlichen Ausführungen der Kommission zu dem Vorschlag zur Kenntnis.

=====